



Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen der SAINT-GOBAIN Abrasives Deutschland

Stand: Juni 2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Unternehmers im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ("**Lieferant**") an die Unternehmen des Schleifmittelbereichs von SAINT-GOBAIN in Deutschland bestehend aus SAINT-GOBAIN Abrasives GmbH und SAINT-GOBAIN Diamantwerkzeuge GmbH ("**Käufer**") gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen des Käufers ("**Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen**").

(2) Unabhängig davon, ob die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie auch für alle künftigen Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Käufer. Anwendung findet jeweils die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung. Die aktuelle Fassung kann jederzeit beim Käufer angefordert werden.

(3) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder sonstige Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder eine vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Geschäftsanbahnung, Vertragsschluss, sonstige Erklärungen

(1) Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Lieferanten für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Käufers.

(2) Bestellungen des Käufers sind bis zur schriftlichen Abgabe oder Bestätigung durch den Käufer stets freibleibend. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Käufer vor der Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) An eigene Angebote ist der Käufer 3 Wochen gebunden.

(4) Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen des Käufers sind nur verbindlich, wenn und soweit der Käufer sie schriftlich bestätigt.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(6) Auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Lieferscheinen sowie vergleichbaren Dokumenten ist stets die Bestellnummer des Käufers anzugeben.

(7) Der Verkäufer hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfallsdatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen.

(8) Der Verkäufer hält sich an Vorgaben des §1 MiLoG. Im Zweifelsfall behält der Käufer sich vor, einen geeigneten Nachweis anzufordern. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden können, ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5.000 € zu verhängen. Außerdem berechtigt dies zu einer sofortigen Kündigung des Vertrags.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Kann der Lieferant vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist der Käufer berechtigt, neben der Erfüllung für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Bestellsumme, maximal jedoch 5% der Bestellsumme insgesamt, zu verlangen. Der Käufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; im Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen gilt § 340 Abs. 2 BGB.

§ 4 Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen „Delivery Duty Paid“ ("DDP"; Incoterms 2010) vereinbarter Zielort.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung, welche aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben resultieren, hat der Käufer nicht zu vertreten.

(3) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(4) Bei Lieferungen und Leistungen, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

(5) Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf den Käufer über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für die Lieferung DDP. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Käufer berechtigt, 3% Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

(4) Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn auf ihnen eine Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Beistellung, Werkzeuge, Formen etc.

(1) Sofern der Käufer Teile (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) dem Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor ("**Vorbehaltssache**"). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferanten dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Käufer.

(3) Soweit der Wert der dem Käufer gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behält der Käufer sich vor.

(4) An Werkzeugen, Formen, Mustern und ähnlichen Gegenständen behält der Käufer sich das Eigentum vor; diese Gegenstände sind ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden aber auch gegen Diebstahl zu versichern. Der Lieferant tritt dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 7 Unterlagen des Käufers

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen ("**Unterlagen**") behält der Käufer sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

§ 8 Mangelgewährleistung, Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz

(1) Im Falle eines Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, behält der Käufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe vor.

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen die Mangelgewährleistungsrechte auch dann uneingeschränkt, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadens-

ersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, soweit der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, die Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder wird sie vom Lieferanten ernsthaft und endgültig verweigert, bedarf es der Fristsetzung nicht; der Käufer wird den Lieferanten jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, über die Selbstvornahme bzw. Vornahme durch Dritte unterrichten.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(7) Auf Schadensersatz haftet der Lieferant für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.[^]

(8) Die Untersuchungsobliegenheit des Käufers beschränkt sich, sofern die gesetzlichen Vorschriften zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 381 HGB Anwendung finden, auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet seiner Untersuchungspflicht gilt die Rüge des Käufers (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Schäden, die beim Transport entstanden sein können, müssen dem Transporteur sofort bei Ablieferung angezeigt werden.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiter verarbeitet wurde

§ 10 Produkthaftung, Versicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die Deckungssumme wird im Einzelfall jeweils mit dem Vertragspartner verhandelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der Käufer von einem Dritten wegen solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 bzw. Abnahme.

§ 12 Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften für Gesundheit- und Umweltschutz

Die Sorge um die Umwelt und die Beachtung von Gesundheit und Sicherheit im Arbeitsumfeld sind Teil der „Principles of Conduct and Action“ (Handlungs- und Aktionsprinzipien) des Käufers. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle geltenden Normen in Bezug auf an Käufer verkaufte Chemikalien einzuhalten, unabhängig davon, ob diese Stoffe für eigene Zwecke, für den Einsatz in Aufbereitungen oder Waren geliefert werden.

Als Hersteller, Einführer oder Händler der an den Kunden verkauften chemischen Stoffe, und zwar unabhängig davon, ob diese Stoffe geliefert worden sind, um sie in unveränderter Form zu verwenden oder ob diese in Gemischen oder Erzeugnissen Verwendung finden sollen, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller einschlägig geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechtsvorschriften, insbesondere der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einerseits, und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) andererseits.

Falls alle oder Teile der an den Käufer gelieferten Stoffe zulassungspflichtig sind oder einer Beschränkung unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant dazu:

Im Hinblick auf die zulassungspflichtigen Stoffe, nur diejenigen Stoffe zu liefern, die für die vom Käufer für diese Stoffe vorgesehenen Einsatz ordnungsgemäß zugelassen worden sind,

Im Hinblick auf die Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen, nur diejenigen Stoffe zu liefern, die die von der Europäischen REACH Verordnung auferlegten Beschränkungsmaßnahmen erfüllen, Den Käufer über jede Änderung der für diese Stoffe geltenden Verordnung (insbesondere falls eine Verwendung dieser Stoffe verboten wird) und über jede Ersatzmöglichkeit dieser Stoffe zu informieren.

Die Stoffe [und/oder Gemischen und/oder Erzeugnissen] müssen, unabhängig davon, ob sie für sich allein verwendet oder in Aufbereitungen oder Waren eingesetzt werden sollen, wie folgt geliefert werden:

in Verpackungen, die den geltenden Normen für die Beschriftung und Verpackung von Chemikalien entsprechen, wie denjenigen, die von den Vereinten Nationen aufgestellt und im „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)“ festgeschrieben sind, mit ausreichender Begleitdokumentation versehen, die es dem Käufer ermöglicht, sie vollkommen sicher zu verwenden. Wenn es auf Grund der geltenden Verordnungen erforderlich ist, verpflichtet sich der Lieferant dazu, dem Käufer die entsprechenden Sicherheits-Datenblätter (SDB) zur Verfügung zu stellen.



Die SDB sollten die geltenden Verordnungen einhalten und ihnen entsprechen, unabhängig von ihrer sprachlichen Fassung und/oder dem Lieferland dieser Stoffe. Der Lieferant muss regelmäßig die SDB aktualisieren und den Käufer über die Aktualisierungen informieren.

Falls ein Antrag zur Aufnahme dieses Stoffes in die Kandidaten-Liste der Besonders Besorgniserregender Stoffe (SVHC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorliegt, verpflichtet sich der Lieferant dazu, den Käufer umgehend zu informieren, wenn die gelieferten Produkte irgendwelche besorgniserregenden Stoffe enthalten, wie in der Europäischen REACH-Verordnung definiert, mit einem Gewichtsprozent von über 0,1%. Ist kein Sicherheitsdatenblatt (SDS) zu erstellen, so verpflichtet sich der Lieferant zur ordnungsgemäßen Erteilung von Informationen gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn an den Kunden Gemische oder Erzeugnisse verkauft werden, die diese Stoffe enthalten.

Der Lieferant wird den Kunden mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen, wenn er, im Zuge des vorliegenden Vertrages, beabsichtigt, die Inhaltsstoffe und/oder technischen Merkmale der gelieferten Stoffe zu verändern oder den Verkauf dieser einzustellen. In einem solchen Fall haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer für alle finanziellen Folgen, die vom Käufer auf Grund der Modifikation oder der Verkaufseinstellung der Stoffe übernommen werden müssen.

Im Rahmen dieser Verpflichtung verpflichtet sich der Lieferant für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages auch zur Einhaltung aller etwaigen rechtlichen Neuregelungen und zur daraus resultierenden Anpassung seiner Pflichten gegenüber dem Kunden.

Der Lieferant stellt in diesem Zusammenhang insbesondere sicher, dass die an den Kunden gelieferten Stoffe ordnungsgemäß für die ihm vom Kunden angezeigte Verwendungen registriert sind. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden die Registrierungsnummern der Stoffe mitzuteilen.

Unterliegen die an den Käufer gelieferten Stoffe der Zulassungspflicht oder Beschränkungen, verpflichtet sich der Lieferant zudem, den Käufer schriftlich über jegliche die Stoffe betreffenden Beschränkungen oder Verbote der Verwendung sowie über etwaige Möglichkeiten, diese Stoffe zu ersetzen, zu unterrichten.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für sämtliche finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Maßgaben aus der REACH- und CLP-Verordnung und der diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ergeben; der Lieferant stellt den Käufer außerdem gegenüber sämtlichen, möglicherweise aus einer solchen Pflichtverletzung erwachsenden Ansprüchen Dritter frei. Etwaige an anderer Stelle in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeschränkungen gelten für diese vorgenannte Haftung des Lieferanten ausdrücklich nicht

§ 13 Verhaltensregeln der SAINT-GOBAIN Gruppe für Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist darüber informiert, dass die SAINT-GOBAIN Gruppe die Internationale Vereinbarung der Vereinten Nationen (UN) unterstützt und generelle Verhaltensregeln erstellt hat, die auf der Internet-Seite <http://www.saint-gobain.com> abrufbar sind. Der Lieferant erklärt, dass er von diesen Prinzipien Kenntnis genommen hat.

Die SAINT-GOBAIN Gruppe erwartet von Lieferanten,

- dass sie sicherstellen, dass die Umweltrisiken hinsichtlich der Prozesse und verwendeten Materialien kontrolliert werden sowohl in Bezug auf eigene Aktivitäten, aber auch während der Anwesenheit in Standorten der SAINT-GOBAIN Gruppe
- dass sie die Rechte seiner Angestellten, unabhängig von den in dem jeweiligen Produktionsland geltenden Regeln, respektiert werden
- dass sowohl Zwangs- als auch Kinderarbeit unterlassen wird, auch wenn es in dem jeweiligen Produktionsland erlaubt ist, und zwar während der Produktion, bei Serviceleistungen oder auch während der Anwesenheit in Standorten der SAINT-GOBAIN Gruppe
- dass seine Mitarbeiter hinsichtlich der Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich unterstützt werden und während der Anwesenheit in Standorten der SAINT-GOBAIN Gruppe alle Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden



Die SAINT-GOBAIN Gruppe erwartet ferner vom Lieferanten,

- dass nur Holz aus zertifizierter und nachhaltiger Forstwirtschaft verwendet wird. Hierbei gilt die „Timber Policy“. Diese kann auf Nachfrage geliefert werden.
- dass ein Programm vorliegt zur nachhaltigen Nutzung von Wasser und eine Reduzierung des Verbrauchs. Hierbei gilt die „Water Policy“. Diese kann auf Nachfrage geliefert werden.
- dass Stoffe, Maschine, Software und Technologie, die sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken verwendet werden können (Dual Use Produkte), dem Käufer sofort schriftlich gemeldet werden
- dass personenbezogener Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25.Mai 2018 behandelt werden.

§ 14 Exportkontrolle

(1) Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Verkäufer einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern der Käufer oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die dieser zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung: die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bittet der Käufer ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition; sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code; das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Käufer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern) („Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“

(3) Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht hat der Verkäufer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Käufer in Textform mitzuteilen. Der Verkäufer trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer auf

(4) Es ist Teil der Unternehmensrichtlinie der SAINT-GOBAIN Gruppe, nur Produkte von unserer Lieferkette zu erwerben, die verantwortungsbewusst beschafft worden sind. Alle Lieferanten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung, dass es sich bei erworbenen Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold enthaltenden Rohstoffen und Teilen/Komponenten für die Verwendung in Produkten von SAINT-GOBAIN nicht um „Konfliktmineralien“ aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarländern („DRC-Länder“) handelt.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Käufers.

(3) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Käufers; der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferant auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.